

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helmut Heiderich, Dr. Maria Böhmer, Hans-Peter Repnik und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/8416 –**

### **Zukunft der Biotechnik in Deutschland**

Rolle Deutschlands innerhalb des EU-Biotechnologiemarktes

1. Wie gedenkt die Bundesregierung auf die Aufforderung der Europäischen Kommission unter Agrarkommissar Franz Fischler und Verbraucherschutzkommissar David Byrne an die Mitgliedstaaten (bei einem informellen Treffen der europäischen Agrarminister am 18. September 2001 in Alden-Biesen) zu reagieren, in der Biotechnologie eine Führungsrolle zu übernehmen und selbst aktiv zu werden?

Die Bundesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, die verantwortbaren Innovationspotenziale der Bio- und Gentechnologie systematisch weiterzuentwickeln. Dabei soll der Vorrang des Schutzes von Mensch und Umwelt gewährleistet werden. Die Bundesregierung wird auf dieser Basis ihre Politik unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit und Gewährleistung von Transparenz und Wahlfreiheit für die Verbraucher auch weiterhin aktiv fortsetzen. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung auch einen breiten, ergebnisoffenen Diskurs zur Grünen Gentechnik ins Leben gerufen. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

2. Wie sieht die Bundesregierung die künftige Rolle Deutschlands in der EU im Bereich der Biotechnologie vor dem Hintergrund, dass diese ein Leitthema auf der Tagung des Europäischen Rates im März in Barcelona ist und es zudem das Ziel der EU ist, bis zum Jahr 2010 bei wissensbasierten Technologien (gemäß den Beschlüssen von Lissabon und Stockholm) weltweit die führende Rolle zu übernehmen?

Die Europäische Union hat sich auf dem Europäischen Rat in Lissabon das strategische Ziel gesetzt, die Union innerhalb der nächsten Dekade zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Die von der Europäischen Kommission erarbeitete Mitteilung „Biowissenschaften

und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa“ basiert auf dieser Lissaboner Strategie und verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten der Biowissenschaften und Biotechnologie in verantwortungsvoller Weise und in Übereinstimmung mit den europäischen Werten und Normen zu nutzen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich der Biowissenschaften entscheidend zu steigern, um nachhaltiges Wachstum und die Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze zu erreichen.

Die Bundesregierung unterstützt vor dem Hintergrund des großen Potenzials der Biowissenschaften für die Volkswirtschaften Europas dieses Ziel und wird sich aktiv an der Ausgestaltung einer Strategie für den Biotech-Standort Europa beteiligen. Dabei darf jedoch die Bedeutung der gesellschaftlichen Dimension insbesondere bezüglich bioethischer Fragen und der Transparenz und Wahlfreiheit für die Verbraucher bei Anwendungen der Gentechnik in der Agrar- und Ernährungswirtschaft nicht außer Acht bleiben.

3. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung das anhaltende De-facto-Moratorium der grünen Gentechnik in Deutschland auf die Position Europas im Bereich der Biotechnologie aus?

Beim Beschluss des Gemeinsamen Standpunktes im Juni 1999 unter deutscher Ratspräsidentschaft und auch bei der Annahme des Vermittlungsergebnisses im Februar 2001 haben einige Mitgliedstaaten (Frankreich, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, 2001 zusätzlich Österreich) ihre Ansicht erklärt, dass trotz der Beschlüsse über die neue Richtlinie vorläufig keine Zulassungen für neue GVO-Produkte mehr erteilt werden sollen („Moratorium“). Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt dies gegen geltendes EU-Recht, das in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist. Andere Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, haben zu Protokoll gegeben, bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsorge die tragenden Grundsätze der neuen Richtlinie bereits in den Zulassungsverfahren, soweit dies rechtlich möglich ist, unverzüglich anzuwenden. Die Kommission hat mittlerweile Verordnungsvorschläge zur Umsetzung der in der novellierten Freisetzungsrichtlinie (RL 2001/18/EG) enthaltenen Vorschriften zur Kennzeichnung von als Produkt oder in Produkten in Verkehr gebrachten GVO auf allen Stufen des Inverkehrbringens und zur Rückverfolgbarkeit von GVO in jeder Phase des Inverkehrbringens vorgelegt, die zz. im Rat und im Europäischen Parlament beraten werden. Damit sollen u. a. die Transparenz und Wahlfreiheit der Verbraucher gewährleistet werden. Die Verordnungsvorschläge der Kommission beziehen auch aus GVO hergestellte Produkte ein. Die Bundesregierung unterstützt die baldige Verabschiedung dieser Vorschläge.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung geplant, um der Warnung der Europäischen Kommission vor der Abwanderung von Wissenschaftlern in die USA angesichts der niedrigen öffentlichen Förderung von Forschung und Wissenschaft mit 1,9 % des Bruttoinlandsproduktes und angesichts des drohenden Verlustes der bisherigen starken Position Deutschlands in Forschung und Entwicklung entgegenzuwirken?

Die Warnung der Europäischen Kommission vor Abwanderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die USA angesichts niedriger öffentlicher Förderung von Forschung und Entwicklung ist für die Biotechnologie in Deutschland nicht zutreffend. Die öffentliche Förderung der Biotechnologie konnte in den vergangenen Jahren sukzessiv gesteigert werden. Die Bundesregierung hat bereits im ersten, von ihr zu verantwortenden Haushalt mit einer Steigerung der Projektförderung um mehr als 10 % im Haushalt des Bundes-

ministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), welche in den folgenden Jahren fortgeschrieben wurde, ein klares Signal für die Entwicklung und Anwendung der modernen Biotechnologie einschließlich der molekularen Medizin gesetzt. In der Biotechnologie gewinnt Deutschland in Forschung und Entwicklung international zunehmend an Gewicht. Internationale Untersuchungen zeigen, dass Deutschland im europäischen Vergleich derzeit die meisten Neugründungen bei forschenden Biotechnologieunternehmen aufweist<sup>1)</sup>. Der Gesamtumsatz deutscher Biotechnologieunternehmen stieg um 52 %. Mit knapp 11 000 Beschäftigten arbeiteten im Jahr 2000 31 % mehr Menschen im deutschen Biotechnologiesektor als im Vorjahr.

Die Biotechnologieindustrie weist als Aufwuchsbranche jedoch einen Fachkräftemangel auf, der in aufwachsenden Fachgebieten wie z. B. der Bioinformatik besonders akut ist. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung zusätzliche investive Maßnahmen ergriffen, um attraktive Forschungsmöglichkeiten in Deutschland zu schaffen und dem Abwandern qualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in die USA und andere Forschungsstandorte entgegenzuwirken, aber auch eine ausreichende Anzahl von wissenschaftlichen Nachwuchskräften heranzubilden. Als übergreifendes Instrument zur Nachwuchsförderung hat die Bundesregierung das Programm BioFuture aufgelegt. Ein besonderes Anliegen des Wettbewerbs war die Rückgewinnung hervorragender Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus den USA. Die speziell auf die Biotechnik ausgerichteten Initiativen und Programme machen die Studien- und Arbeitsbedingungen in dieser Disziplin in Deutschland sehr attraktiv. Hinzu kommt eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wissenschafts- und Technologiestandortes Deutschland, die nicht allein auf dieses Fach ausgerichtet sind.

#### Praxiserfahrung zur „Grünen Gentechnik“ auch in Deutschland

5. Hat die Bundesregierung – neben dem geplanten Diskurs der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast – in diesem Jahr auch konkrete Maßnahmen, wie Forschungs- und Anbauvorhaben, im Bereich der grünen Gentechnik geplant?

Neben dem unter Federführung des BMVEL stattfindenden Diskurs werden im Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmenprogramm Biotechnologie Programme zur Grünen Gentechnik bzw. im Bereich Pflanzenbiotechnologie gefördert. Zu nennen sind insbesondere die gemeinsame Initiative des BMBF und der Wirtschaft „Genomanalyse im biologischen System Pflanze (GABI)“ und das Programm „Sicherheitsforschung und Monitoring“. Ziel von GABI ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Erzielung von Spitzenleistungen in der Pflanzengenomforschung durch die Etablierung geeigneter Forschungsstrukturen, einer speziellen Forschungsinfrastruktur (Ressourcenzentren, Bioinformatik-Service) und intensiver Forschungskooperationen. GABI hat eine Laufzeit von acht Jahren (1999 bis 2007).

Ziel des Sicherheitsforschungsprogramms ist die Förderung von Forschung zur Begleitung von Freilandversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen und zur Methodenentwicklung für ein anbaubegleitendes Monitoring gemäß der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, einschließlich eines Projektes zum Kommunikationsmanagement in der biologischen Sicherheitsforschung. Weitere Förderaktivitäten zur Pflanzenbiotechnologie bestehen noch innerhalb anderer Förderaktivitäten, u. a. das Programm „Leitprojekte Ernährung“.

<sup>1)</sup> Ernst & Young, 8. Europäischer Life Sciences Report, 2001.

6. Hält die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass in die Bundesrepublik Deutschland seit Jahren Millionen Tonnen Soja und Mais aus gentechnisch verbesserten Pflanzen importiert werden, ohne dass daraus Probleme entstanden sind, – immer noch daran fest, in Deutschland keinen großflächigen Anbau gentechnisch verbesserter Pflanzen – auch nicht mit wissenschaftlicher Begleitung – zu genehmigen?

Das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen setzt nach dem Gentechnikgesetz eine Genehmigung durch das zuständige Robert Koch-Institut voraus. Für die Sortenzulassung, einschließlich der Zulassung gentechnisch veränderter Sorten, ist das Bundessortenamt zuständig. Die Genehmigungen sind jeweils zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bisher waren die entsprechenden Voraussetzungen noch bei keiner zur Zulassung in Deutschland beantragten Pflanzensorte erfüllt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Rückgang der Forschungs- und Freisetzungsanträge in Deutschland, wie in ihrem eigenen Gentechnik-Bericht vom Juli 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6763, S. 25, IX 2., 1. Absatz) angegeben und welche aktuellen Zahlen hat sie dazu?

Von 1999 bis 2001 ist die Anzahl der neuen Genehmigungen für Freisetzungsvorhaben auf ein Drittel von 21 (1999) auf 7 (2001) zurückgegangen. Bei den Nachzulassungen im vereinfachten Verfahren ergab sich ein Rückgang von 158 (1999) auf 30 im Jahr 2001.

Ursachen sind nach Ansicht der Bundesregierung u. a. der durch das bestehende De-facto-Moratorium behinderte Marktzugang einerseits und die durch uneinheitlichen Vollzug der Behörden der Länder bestehende Rechtsunsicherheit bei festgestelltem Vorhandensein von zufälligen oder technisch unvermeidbaren Spuren gentechnisch veränderter Organismen in Saat-, Pflanz- und Erntegut andererseits.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ankündigung selbst kleiner und mittlerer Pflanzenzuchtunternehmen, in Deutschland keine gentechnisch veränderten Sorten mehr zu entwickeln und Forschungsarbeiten in das Ausland zu verlagern?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, welche Beweggründe hinter entsprechenden Entscheidungen einzelner Unternehmen liegen.

#### Umsetzung von EU-Vorgaben

9. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Klage der EU-Kommission aufgrund der Nichtumsetzung der EU-Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in nationales Recht in Kauf genommen und warum hat sie nicht zügiger gehandelt?

Innerhalb der Bundesregierung wurde die schwierige Frage, inwieweit der durch die Richtlinienänderung eröffnete Raum zur Vereinfachung der präventiven Kontrolle verantwortungsvoll genutzt werden kann, lange und intensiv diskutiert. Das Verfahren zur Umsetzung des geänderten EU-Rechts in deutsches Recht wird noch in dieser Wahlperiode abgeschlossen werden.

10. Hat die Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998 (Biotechnologierichtlinie) Verhandlungen auf EU-Ebene geführt, um die vorgegebene Europäische Richtlinie zu verändern?

Der Beschluss der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998 weist unter anderem daraufhin, dass die bahnbrechenden Fortschritte in der Entschlüsselung der Erbanlagen des Menschen und anderer Lebewesen und die anhaltende Diskussion in einer Reihe von Mitgliedstaaten der EU deutliche Hinweise darauf geben, dass das europäische Patentrecht nicht in allen Punkten endgültige Antworten auf die Herausforderungen des neuen Technologiebereichs gefunden hat. Die Bundesregierung hat erklärt, dass sie in diesem Sinne einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene initiieren und für erforderliche Verbesserungen und Präzisierungen eintreten werde. Dabei gehe es insbesondere um die Reichweite des Stoffpatents im biotechnologischen Bereich, die ethisch gebotenen Grenzen des Patentrechts sowie das Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutz.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen bereits im Frühjahr 2001 an die Europäische Kommission herangetragen.

#### Verbraucherschutz und Verbraucherinformation durch Kennzeichnung

11. Was hat die Bundesregierung bisher veranlasst, um die von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, bei der Tagung des Agrarrates am 23. Oktober 2001 in Luxemburg begrüßten Kennzeichnungsvorschläge für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel als Entwicklung in Deutschland in dieser begrüßten Richtung voranzubringen?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung die EU-Kommissionsvorschläge zur Rückverfolgung und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie zur Regulierung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, die eine solide Basis des Vertrauens für den Verbraucher schaffen sollen und die spätestens 2003 in Kraft treten sollen?

Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und daraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln und zu gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln behandeln wichtige aktuelle Probleme, wie z. B. Schwellenwerte, und werden von der Bundesregierung für die Lösung vorhandener Probleme als dringend notwendig angesehen und deshalb begrüßt. Die Bundesregierung ist an den Diskussionen der Verordnungsvorschläge auf europäischer Ebene intensiv beteiligt. Die beiden Verordnungsvorschläge sollen dazu dienen, ein größtmögliches Maß an Sicherheit und Transparenz für den Verbraucher zu erzielen. Die Europäische Kommission soll auch um Prüfung gebeten werden, ob und wie Lebensmittel wirksam gekennzeichnet werden können, die von Tieren stammen, die mit GVO gefüttert wurden.

13. Wie wird sich nach Meinung der Bundesregierung eine Umsetzung dieser Vorschläge in nationales Recht auf das bestehende De-facto-Moratorium auswirken?

Die Bundesregierung geht von einer Wiederaufnahme der Zulassungsverfahren in der EU jedenfalls nach Inkrafttreten dieser Vorschläge aus.

14. Wird die Bundesregierung dem zukünftig geplanten Verfahren, wonach zur Kennzeichnung von GVO-Bestandteilen lediglich die entsprechenden Codes der beinhalteten gentechnischen Bestandteile zu übermitteln sind, als neuem Verfahren zustimmen?

Die Bundesregierung tritt für eine für den Verbraucher und die betroffene Wirtschaft klare und auch praktikable Regelung zur Kennzeichnung von GVO ein. Darüber hinaus hält sie die Verwendung spezifischer Erkennungsmarker („unique identifier“) für einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil des geplanten Rückverfolgbarkeitssystems für GVO und für daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel.

15. Wann wird die Bundesregierung die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, die durch Verschärfung und Konkretisierung ein Beitrag für mehr Verbrauchersicherheit ist, in nationales Recht umsetzen?

Die Bundesregierung bereitet eine Novelle des Gentechnikgesetzes zur Umsetzung der neuen Freisetzungsrichtlinie in deutsches Recht vor und strebt eine zeitnahe Umsetzung an. Die Bundesregierung weist daraufhin, dass wichtige in diesen Sachzusammenhang gehörende Regelungen derzeit noch auf EU-Ebene beraten werden.

#### Schwellenwerte zur besseren Verbraucherinformation

16. Wird die Bundesregierung die von der EU-Kommission und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) empfohlenen Schwellenwerte von 1 % für GVO in Futtermitteln, Lebensmitteln und Saatgut und auch den 1 %-Schwellenwert für nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zugelassene Genkonstrukte (nach vorangegangener Risikobewertung) in ihre Gesetzesvorlagen bzw. Verordnungen aufnehmen?
17. Wie beurteilt die Bundesregierung diejenigen GVO, die bereits eine umfangreiche Sicherheitsbewertung mit der Genehmigung auf Freisetzung durchlaufen haben, hinsichtlich der Einstufung als zugelassenes oder nicht zugelassenes Event?

Die Bundesregierung ist erst dann dazu ermächtigt, Schwellenwerte in Rechtsvorschriften umzusetzen, wenn diese im Gemeinschaftsrecht verankert sind, vorausgesetzt, die Vorschriften der Gemeinschaft gelten nicht unmittelbar, wie es bei Verordnungen der Gemeinschaft der Fall ist. Die Bundesregierung strebt im Interesse der Wahlfreiheit des Verbrauchers grundsätzlich eine Trennung von Warenströmen, d. h. von solchen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus hergestellt sind, und solchen, die diese nicht enthalten oder nicht daraus hergestellt sind, an. Eine absolute Trennung ist aber nicht möglich.

Deshalb beteiligt sich die Bundesregierung an der gegenwärtigen Diskussion auf EU-Ebene über sachgerechte Schwellenwerte. Hinsichtlich des Vorhandenseins zufälliger oder technisch unvermeidbarer Spuren von GVO in Lebens- und Futtermitteln setzt sich die Bundesregierung bei solchen GVO, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse oder eine andere von ihr anerkannte Behörde durchlaufen haben, für einen Schwellenwert

von 1 % ein. Für GVO, für die eine solche Risikobewertung nicht vorliegt, soll als Schwellenwert die Nachweisgrenze von 0,1 % gelten.

Für Saatgut werden in den bisherigen Arbeitsentwürfen der EU-Kommission Schwellenwerte von 0,3 bis 0,7 % vorgeschlagen.

Im Übrigen beziehen die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit einer Auskreuzung in ihre Risikobewertung zur Freisetzung ein. Genehmigungen werden nur erteilt, wenn nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsfüge nicht zu erwarten sind.

18. Welche Schwellenwerte sollen nach Auffassung der Bundesregierung für solche GVO vorgesehen werden, die außerhalb Europas eine Sicherheitsbewertung durchlaufen haben?

Die Bundesregierung lehnt die pauschale Übernahme von Sicherheitsbewertungen, die außerhalb der EU durchgeführt wurden, ab. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte für solche GVO, für die keine wissenschaftliche Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse oder eine andere von ihr anerkannte Behörde vorliegt, als Schwellenwert für das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein die Nachweisgrenze von 0,1 % gelten.

19. Welche Auswirkungen könnte ein Schwellenwert unter 1 % (für Saatgut und für nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zugelassene Genkonstrukte) für die Entwicklung, den Anbau und den Handel von gentechnisch veränderten Produkten haben?

Erfahrungen über den Umfang und die Auswirkungen von Schwellenwerten liegen derzeit noch nicht vor. Bei der Festlegung von Schwellenwerten werden alle relevanten Erkenntnisse einbezogen werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Einhaltung von Schwellenwerten für zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von GVO bei Saatgut in jedem Falle Managementmaßnahmen erfordern, deren Durchführung einen besonderen Aufwand bedeuten. Dieser Aufwand ist umso höher, je niedriger die Schwellenwerte sind. Dabei ist zu beachten, dass zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von GVO bei Saatgut sich in der Warenkette bis zum Endverbraucher summieren können.

20. Wird die Bundesregierung aus der Vernichtung größerer Rapsfelder in 2001, wie z. B. in Brandenburg kurz vor der Ernte wegen Vermischung mit gentechnisch veränderten Pflanzen, die sich anschließend als „Laborfehler“ herausstellten, konkrete Konsequenzen ziehen?

Die Überwachung der Durchführung des Gentechnikgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung ist bei den derzeit auf Länderebene geführten Beratungen beteiligt und würde es begrüßen, wenn die Länder bei zufälligen oder technisch unvermeidbaren Spuren von GVO in Saatgut bezüglich der zu treffenden Maßnahmen eine weitgehend einheitliche Haltung einnehmen würden. Unterschiedliche Ergebnisse bei der Feststellung des Umfangs von Spuren von GVO resultieren aus den methodischen Schwierigkeiten der quantitativen Bestimmung von GVO-Anteilen in Produkten, für die noch keine harmonisierte Untersuchungsmethodik vorliegt. Insofern ist von hier aus nicht zu beurteilen, ob im konkreten Fall „Laborfehler“ vorgekommen sind.

21. Hält es die Bundesregierung für notwendig, gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission zur Regulierung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, der eine Kennzeichnung von Produkten, die aus GVO hergestellt wurden, diese aber nicht mehr enthalten, verlangt, den Verbraucher in Deutschland darauf hinzuweisen, was nicht in seinen Produkten enthalten ist?

Ein Ziel der neuen Verordnungsvorschläge ist es, die Transparenz bei gentechnisch erzeugten Produkten zu erhöhen. Zahlreiche Verbraucher lehnen gentechnische Verfahren und damit erzeugte Produkte grundsätzlich ab. Der Verbraucher muss daher die Möglichkeit haben, zwischen konventionell und aus GVO hergestellten Produkten zu unterscheiden. Dies ist Voraussetzung für das Vertrauen der Verbraucher in die Unbedenklichkeit von Produkten.

22. Hält die Bundesregierung den EU-Kommissionsvorschlag bezüglich der Kennzeichnung der Unterschiede von Produkten, die „aus einem GVO hergestellt sind“ und die „mit einem GVO hergestellt sind“, für sinnvoll?

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen der Kommission, mit den beiden neuen Verordnungsvorschlägen nicht nur ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die menschliche Gesundheit zu erzielen, sondern auch die Transparenz gegenüber den Verbrauchern zu erhöhen. Die Verbraucher haben ein Recht auf möglichst umfassende Information. Insbesondere muss die Wahlfreiheit der Verbraucher zwischen herkömmlich und gentechnisch erzeugten Lebensmitteln beim Einkauf gegeben sein. Die Kennzeichnungsvorschläge der Kommission sind daher sinnvoll und notwendig.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung ein Kennzeichnungsverfahren nach dem Motto „GVO-frei“ und hat sie dazu bereits Verhandlungen auf EU-Ebene geführt, um dort ein solches Kennzeichnungsverfahren zu erreichen?

Die Möglichkeit einer freiwilligen Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ ist in Deutschland bereits durch entsprechende Bestimmungen in der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung gegeben. Diese Regelung wird durch die Wirtschaft jedoch nicht erkennbar genutzt. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass klare Kennzeichnungsverpflichtungen der Hersteller für gentechnisch erzeugte Lebensmittel durch eine solche Option nicht ersetzt werden sollten.

24. Wie plant die Bundesregierung gegebenenfalls den Nachweis für „GVO-frei“ zu führen und hat sie dazu bereits entsprechende Labor- und Testverfahren entwickelt?

Ein wesentlicher Bestandteil der beiden Verordnungsvorschläge der Kommission zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ist die Einführung eines warenbegleitenden Dokumentationssystems, das die durchgängige Rückverfolgbarkeit von GVO und daraus hergestellten Produkten ermöglichen soll. Der analytische Nachweis von gentechnisch veränderten Bestandteilen in einem Lebensmittel wird durch eine Dokumentenprüfung ergänzt. Dadurch kann auch die Kennzeichnung solcher Produkte überprüft werden, in denen eine gentechnische Veränderung nicht nachweisbar ist. Das geplante Rückverfolgbarkeitssystem wird daher auch die Identifizierung solcher Produkte ermöglichen, die ohne Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind.

Ferner hat sich die Kommission verpflichtet, vor Inkrafttreten der neuen Regelungen Methoden zur Analyse und Probenahme vorzulegen. Anhand eines auf EU-Ebene einzurichtenden Registers sollen außerdem Sequenzinformationen und Referenzmaterialien für die zuständigen Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zugänglich sein. Der Zugriff hierauf wird in Deutschland durch ein Netzwerk von Überwachungsinstitutionen organisiert sein, dessen Aufbau derzeit geplant wird.

25. Wird die Bundesregierung ein Siegel „GVO-frei“ im Rahmen der WTO-Verhandlungen erörtern und dort durchzusetzen versuchen?

Die Verhandlungsführung im Rahmen der WTO obliegt der EU. In dem hier angesprochenen Bereich basiert die EU-Verhandlungsposition auf dem umfassenden Verhandlungsvorschlag der EU für die Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarübereinkommen, der unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung formuliert und einstimmig vom Agrarrat der EU am 20./21. November 2000 gebilligt wurde. Darin fordert die EU die Weiterentwicklung bzw. Schaffung von allgemeinen, international akzeptierten Kennzeichnungsregelungen, um dem Verbraucheranliegen nach mehr Information Rechnung zu tragen und eine bewusste Kaufentscheidung zu ermöglichen. Ziel der EU ist die Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens, der eine möglichst weit gehende Kennzeichnung von Produkten erlaubt. Einzelne spezifische Kennzeichnungen sind nicht Gegenstand der WTO-Verhandlungen. Allerdings ist eine freiwillige Kennzeichnung als „GVO-frei“ schon nach den bestehenden WTO-Regelungen grundsätzlich möglich.

Die Bundesregierung hat derzeit nicht die Absicht, sich auf internationaler Ebene für ein zusätzliches Siegel „ohne Gentechnik“ einzusetzen.

#### Einheitliche europaweite Maßstäbe

26. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag der EU-Kommission, die sich für eine „zentrale, europäische Anlaufstelle“ ausspricht, welche die wissenschaftliche Bewertung und die Zulassung für GVO und gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel der gesamten EU regelt?
27. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen bzw. geplant, um zu der EU-weiten, gemeinsamen Prüfungs- und Zulassungsstelle zu kommen?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit mit vorläufigem Sitz in Brüssel geschaffen. Aufgabe der Behörde ist u. a. die Information und Bewertung von Fragen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit auswirken sowie zu anderen Erzeugnissen als Lebens- und Futtermittel, die sich auf genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG beziehen, unbeschadet der dort festgelegten Verfahren.

In der Richtlinie 2001/18/EG ist vorgesehen, dass die Kommission in ihrem ersten Bericht im Jahre 2003 über die Durchführung von Teil B und C dieser Richtlinie auch verschiedene Optionen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und Effizienz dieses Rahmens, einschließlich eines zentralen gemeinschaftlichen Zulassungsverfahrens (Artikel 31 Abs. 7b) bewertet.

Die Verfahren für die Zulassung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln werden sich zukünftig nach den Regelungen richten, die im Rahmen des dazu von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlags getroffen werden. Der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sieht ein zentralisiertes Zulassungsverfahren durch die Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten vor.

28. Welche Rolle soll im Zusammenhang mit dieser Entwicklung zukünftig das Robert Koch-Institut und die Biologische Bundesanstalt spielen bzw. welche Aufgabe sollen sie erhalten?

Auch in Zukunft werden Entscheidungen über das Inverkehrbringen von GVO-Produkten nicht ohne maßgebliche Beteiligung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffen werden. Deshalb ist es weiterhin unverzichtbar, relevanten Sachverstand in den zuständigen nationalen Behörden und Einrichtungen vorzuhalten.

#### Zulassung von Saatgut

29. Gibt es 2002 Anträge der Pflanzenzüchter oder anderer Stellen auf die Zulassung von gentechnisch veränderten Sorten?

Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass keine solchen Anträge in Deutschland gestellt worden sind?

Ja, dem Bundessortenamt liegen auch im Jahr 2002 Anträge auf Zulassung gentechnisch veränderter Sorten vor.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass wichtige Saatgutzüchter und Forschungseinrichtungen Deutschlands inzwischen alle Freisetzungsversuche ins Ausland verlagert haben und wird sie daraus konkrete Konsequenzen ziehen?

Standortbezogene Entscheidungen der genannten Art werden von den Betroffenen in eigener Zuständigkeit getroffen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn möglichst weltweit gleichwertige Sicherheitsanforderungen für Freisetzungsversuche mit GVO gelten würden.

31. Wie will die Bundesregierung anbaubegleitendes Monitoring in Deutschland entwickeln und durchführen, wenn sie seit Jahren jeden Anbau gentechnisch fortentwickelter Pflanzen auf Praxisschlägen der Landwirtschaft verhindert?

Die Bundesregierung verhindert den Anbau gentechnisch fortentwickelter Pflanzen auf Praxisschlägen der Landwirtschaft nicht. Die damit befassten Bundesbehörden, insbesondere die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und das Umweltbundesamt, arbeiten seit längerem, gestützt auf Erfahrungen aus dem versuchsweisen Anbau von GVO, aber auch aus der Durchführung und Überwachung von Vorschriften des landwirtschaftlichen Fachrechts (Pflanzenschutzrecht, Saatgutrecht), des Umweltrechts und aus der allgemeinen Umweltbeobachtung an der Entwicklung von geeigneten Verfahren des Monitorings von GVO. Sie arbeiten dabei mit einschlägigen Behörden der Länder und mit der Wirtschaft zusammen. Die Bundesregierung fördert

auch entsprechende Forschungsvorhaben und Anbauversuche mit GVO und ist im Rahmen der EU an der Erarbeitung von Leitlinien der Kommission für die Durchführung des Monitorings beteiligt.

